

Antragsteller

Name, Vorname	Telefon
Anschrift	E-Mail

Kreisverwaltung Viersen
Amt für Technischen Umweltschutz
Rathausmarkt 3
41747 Viersen

Anzeige gem. § 49 WHG / Genehmigung nach Wasserschutzonenverordnung „Erdaufschlüsse“ (Bohrungen/Sondierungen/Erdarbeiten)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit zeige ich an, dass ich auf dem o.g. Grundstück eine Bohrung (Brunnen) / Sondierung / Erdarbeiten durchführen möchte.

Ort des Erdaufschlusses

Straße / Hausnummer		Postleitzahl / Ort	
Gemarkung	Flur	Flurstück	

Übersichtskarte mit Lage des Grundstückes (bitte beifügen)

Lageplan 1:500 bis 1:2000, mit genauer Lage des Erdaufschlusses (bitte beifügen)

Zweck des Erdaufschlusses

- Private Trinkwasserversorgung
- Private Gartenbewässerung
- Landwirtschaftlicher Hofbetrieb
- Viehtränke
- Bodenentwässerung
- Grundwassermessstelle
- Sonstiges:

Technische Angaben zum Aufschluss / Brunnen

Voraussichtliche Tiefe	m	Bohrdurchmesser	m
Bohrverfahren		Bohrspülungszusatzmittel	
Verpressmittel		Abdeckung	

Die Grundwasserentnahme darf nur aus dem ersten Grundwasserstockwerk erfolgen.

Bohrunternehmen: Gültige Zulassung nach DVGW-W 120 (Kopie bitte beifügen)

Name	
Anschrift	

Pumpen:	Anzahl/Art Unterwasserpumpe/trocken aufgestellte Pumpe	Förderleistung in m ³ /h	Maschinenleistung in kW

Entnahmemengen:	Fläche in m ² die bewässert werden soll	Stündlich m ³	Täglich m ³	Jährlich m ³

Besondere Einrichtungen (im Umkreis von 50 m vom Brunnenstandort):

- Lage in einem Wasserschutzgebiet ja nein
Kleinkläranlage oder Sammelgrube auf dem Grundstück vorhanden ja nein
Wenn ja, Abstand zum Brunnenstandort angeben: m

Sonstiges:

Hinweis

Bei der Lage des Erdaufschlusses in einem Wasserschutzgebiet wird die Anzeige als Antrag betrachtet. Die wasserrechtliche Genehmigung muss vor Baubeginn vorliegen und ist kostenpflichtig.

Bei dem Errichten des Brunnes sind die technischen Anforderungen und die Belange des vorsorgenden Grundwasserschutzes zu berücksichtigen (DIN 4021, DIN 4023, DIN EN ISO 14688, DIN EN ISO 14689 und DIN 4022) und DVGW-Regelwerken W 114 und 115).

Ort, Datum

Unterschrift

Zur Vervollständigung der Antragsunterlagen sind der unteren Wasserbehörde spätestens 4 Wochen nach Abschluss der Arbeiten, folgende Unterlagen unverzüglich vorzulegen:

- Dokumentationsbericht der Bohrarbeiten / Protokoll des Bohrmeisters / Bohrablaufblatt/
- Schichtenverzeichnis nach DIN EN 22475
- Bohrprofil und eine Ausbauezeichnung der eingebauten Brunnenanlage (Förderbrunnen) gem. DIN 4022 und 4924

Erklärung des Eigentümers der gepachteten Flächen (bei Pacht / Miete):

Name, Vorname	
Telefon	
Anschrift	

Mit der Berechnung meiner Flächen und der Entnahme von Grundwasser auf meinem Grundstück bin ich einverstanden:

Ort, Datum

Unterschrift

Auszug aus den Rechtsgrundlagen

§ 49 WHG „Erdaufschlüsse“ in Verbindung mit den § 34 LWG

(1) Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, sind der zuständigen Behörde einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen.

Werden bei diesen Arbeiten Stoffe in das Grundwasser eingebracht, ist abweichend von § 8 Absatz 1 in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Nummer 4 anstelle der Anzeige eine Erlaubnis nur erforderlich, wenn sich das Einbringen nachteilig auf die Grundwasserbeschaffenheit auswirken kann. Die zuständige Behörde kann für bestimmte Gebiete die Tiefe nach Satz 1 näher bestimmen.

(2) Wird unbeabsichtigt Grundwasser erschlossen, ist dies der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 hat die zuständige Behörde die Einstellung oder die Beseitigung der Erschließung anzuordnen, wenn eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit zu besorgen oder eingetreten ist und der Schaden nicht anderweitig vermieden oder ausgeglichen werden kann; die zuständige Behörde hat die insoweit erforderlichen Maßnahmen anzuordnen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn unbefugt Grundwasser erschlossen wird.

(4) Durch Landesrecht können abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 46 WHG „Erlaubnisfreie Benutzungen des Grundwassers „

(1) Keiner Erlaubnis oder Bewilligung bedarf das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser

1. für den Haushalt, für den landwirtschaftlichen Hofbetrieb, für das Tränken von Vieh außerhalb des Hofbetriebs oder in geringen Mengen zu einem vorübergehenden Zweck,
2. für Zwecke der gewöhnlichen Bodenentwässerung landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Grundstücke,

soweit keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu besorgen sind. Wird in den Fällen und unter den Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 2 das Wasser aus der Bodenentwässerung in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet, findet § 25 Satz 2 keine Anwendung.

Liegt das Grundstück in einem festgesetzten Wasserschutzgebiet, ist in der Regel für die Bohrung eines Brunnens eine Genehmigung nach Wasserschutzgebietsverordnung erforderlich.

Zum Schutz der Gewässer und damit zur Sicherung der derzeit bestehenden oder künftigen öffentlichen Trinkwasserversorgung können Wasserschutzgebiete festgesetzt werden. In Wasserschutzgebieten werden Handlungen, die sich nachteilig auf die Gewässer auswirken können, verboten oder für eingeschränkt zulässig erklärt. Außerdem können Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken in Wasserschutzgebieten zur Duldung von Maßnahmen, die der Sicherung der Gewässer dienen, verpflichtet werden.

Rechtliche Grundlage für die Festsetzung von Wasserschutzgebieten sind die §§ 51 und 52 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes und der § 35 des nordrhein-westfälischen Landeswassergesetzes (LWG).

http://www.brd.nrw.de/umweltschutz/gewaesserschutz/Wasserversorgung_Wasserschutzgebiete.html